Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 27 (1944)
Heft: 12

Artikel: [s.n.]
Autor: Meslier, Jean
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409522

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERN, 1. Dezember 1944. DER Nr. 12 - 27. Jahrgang

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion: Transitfach 541 Bern

Die besondere Art von Armut, die von der Religion am höchsten geschätzt wird, ist die Armut des Geistes.
Jean Meslier, 1791.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—)
Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. Postch. VIII. 26074

Inhalt: Vom Bundesgericht abgewiesen. — Vermischtes. — Ortsgruppen. — Inhaltsverzeichnis. — Literatur. — Bücher zur Sonnenwende.

Vom Bundesgericht abgewiesen.

Ende Oktober und anfangs November machte durch sämtliche Zeitungen der Schweiz die Meldung die Runde, dass die Freigeistige Vereinigung der Schweiz vor Bundesgericht abgewiesen wurde. Die Berichte waren, wenigstens in ihren Titeln, so entstellt, dass sich unsere Gesinnungsfreunde im ganzen Schweizerlande fragen mussten, was denn eigentlich geschehen sei. Aus den Ueberschriften, die die Meldungen aus dem Bundesgerichte trugen, ging wieder einmal mehr eindeutig hervor, mit welcher « Präzision » die Journalisten solche Meldungen verarbeiten und an den Mann, resp. an ihre Zeitung, bringen. So überschrieb der Korrespondent der National-Zeitung die Meldung « Ist die Freigeistige Vereinigung eine religiöse Anstalt ». Die Basler Nachrichten schrieben « Kirche, Sekten und Steuerrecht », und den Vogel abgeschossen hat das Organ des Bundes, « Der Bund », dem der Setzkastenteufel noch einen Streich spielte, so dass die Meldung aus dem Bundesgericht den famosen Titel trug « *Freizeit* und Religion »! Es sollte natürlich heissen « Freigeist und Religion », was vom gehetzten Redaktor leider übersehen wurde. Kurz gesagt will das heissen: wenn wir über alles so gut informiert und unterrichtet werden, wie z. B. das Schweizer Volk über diese Angelegenheit unterrichtet wurde, dann können wir uns mit unseren Journalisten meinen! Dann wird einem ohne weiteres verständlich, warum wir in weit wichtigeren, weltbewegenden Dingen noch weit schlechter — bis himmeltraurig — informiert werden.

Um das journalistische Unvermögen und die journalistische Oberflächlichkeit, die sich allenthalben offenbart (auch im Thema Russland) etwas zu korrigieren und ausserdem, um unseren Mitgliedern, Anhängern und Lesern eine bessere Information zu geben, veröffentlichen wir nachfolgend die Akten, die zur Abweisung vor Bundesgericht geführt haben. Wir waren mit unserer Forderung etwas verfrüht, gewiss. Vielleicht 10, 50 oder gar 100 Jahre. Das tut nichts zur Sache. Die Forderung besteht trotz der Abweisung durch die bernische Regierung und die staatsrechtliche Abteilung weiter und wir sind der Ueberzeugung, dass eine spätere Zeit sie zu Recht anerkennen wird. Wir waren zu früh, gewiss, aber wir werden das Ganze nicht als Justizirrtum betrachten, denn die Ablehnung unseres Gesuches war kein Irrtum, sondern eine klare Absicht. Wir werden in einem nächsten Artikel noch einmal auf die Privilegierung der Kirchen — denn um eine solche handelt es sich, trotz anderen Auslegungen — zurückkommen und freuen uns für heute, dass das « praktische Christentum » wieder einmal einen Pyrrhussieg, d. h. ein Scheinsieg, davongetragen hat.

Warum ist die Freigeistige Vereinigung vor Bundesgericht abgewiesen worden? Lieber Leser, nimm Dir mehr Mühe als die Journalisten, die in den Gängen des Bundesgerichts herumschleichen. Lese aufmerksam, und Du wirst entdecken, was es wahres auf sich hat, ob sich die FVS als « religiöse Anstalt » aufspielte, aber ob wir eine Sekte sind, wie ein findiger Basler Journalist herausgefunden hat. Auf die Begründung der Abweisung durch die Regierung von Bern und diejenige der staatsrechtlichen Abteilung werden wir, wie bereits gesagt, in einem nächsten Artikel eingehen! Und nun zur Sache!

Am 30. September starb in Bern an den Folgen einer kurzen, schweren Krankheit unser verehrter Gesinnungsfreund Otto Kunz. In einer letztwilligen Verfügung hatte der Verstorbene der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz gedacht und sie zur Erbin seines in der Schweiz befindlichen Vermögens eingesetzt. « Durch die letzte Tat hat Gesinnungsfreund Otto Kunz seine Begeisterung für den freien Gedanken und die Hoffnungen, die er in ihn setzt, Ausdruck gegeben... Wegleitend war für ihn die Erkenntnis, dass ohne bedeutende finanzielle Mittel die freigeistige Bewegung nur langsam in breitere Kreise getragen werden kann. Unsere Ehrensache wird es sein, das Legat im Sinn und Geiste des hochherzigen Donators, dem wir zu grossem Dank verpflichtet sind, zu verwenden. Wir werden seine grosszügige Handlungsweise würdigen und seine Wünsche nach bestem Vermögen zu erfüllen suchen. » So schrieben wir vor einem Jahr im Freidenker Nr. 11, vom 1. November 1943 (S. 85—86).

Um die Frage der Erbschaftssteuerpflicht abzuklären, stellen wir, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5 des bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919, an die hohe Regierung des Kantons Bern das höfliche Gesuch, es möchte die Freigeistige Vereinigung der Schweiz von der Entrichtung einer Erbschaftssteuer befreit werden. Obwohl es sich inzwischen gezeigt hat, dass wir uns in unseren berechtigten Hoffnungen getäuscht haben, ist doch unser Ansinnen nicht so abwegig, dass, gesunder Menschenverstand vorausgesezt, nicht etwelche Aussicht bestanden hätte, uns die gleichen Rechte zukommen zu lassen, wie der Kirche. Gesiegt hat aber nicht der gesunde Menschenverstand, sondern, was in Kenntnis der Mentalität zu befürchten war, der Theologen- und Juristengeist. Das wollen wir Ihnen nicht verübeln. Jeder kämpft mit den Waffen, die ihm zu Gebote stehen und wenn, wie im vorliegenden Falle, die Flucht ins Jenseits nicht verfängt, so wird der Jurist die Maschen des gesetzlichen Netzes so reparieren, dass die Silberlinge nicht davon-